

Schullehrplan

Allgemeinbildender Unterricht

in der 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildung (EFZ)

Teil V

Qualifikationsverfahren

1. August 2013, überarbeitet 16.6.26
Version 2.6

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, 13.12.2002
- Verordnung über die Berufsbildung BBV, 19.11.2003
- Verordnung BBT über Mindestvorschriften für ABU in der beruflichen Grundbildung VMAB, 27.4.2006
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung BerV, 9.11.2005
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung BerDV, 6.4.2006
- Standards für die Umsetzung des RLP_ABU_06 im Kanton Bern, 27.11.2007

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt das Qualifikationsverfahren im allgemeinbildenden Unterricht für die 3- und 4-jährigen Grundbildungen der gibb Berufsfachschule Bern.

Es ist gültig bis zum Ausbildungsstart 2025.

3. Teilbereiche

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich bei der 3- und der 4-jährigen beruflichen Grundbildung aus folgenden Teilbereichen zusammen (Art. 7 VMAB):

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit (VA)
- Schlussprüfung (SP)

4. Abschlussnote/Fachnote

Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung (Art. 8 VMAB).

5. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote besteht aus den Lernbereichen „Gesellschaft“ und „Sprache und Kommunikation“. Sie ist das arithmetische Mittel aller erteilten Zeugnisnoten. Die beiden Lernbereiche sind gleichwertig. Pro Semester werden für die beiden Lernbereiche je eine Note gesetzt. In dem Semester, in dem die Vertiefungsarbeit durchgeführt wird, gibt es keine Semesternoten.

6. Leistungsbeurteilung

Die Leistungen werden in Semester- und Abschlusszeugnissen mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten unter 4 sind ungenügend. Die Semesternoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen oder mündlichen Arbeiten. Arbeiten, die trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, werden mit Note 1 bewertet.

In Fächern mit einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Einzelnoten und in Fächern mit mehr als einer Wochenlektion mindestens drei Einzelnoten vorliegen. Bei spezieller Unterrichtsorganisation wie Blockunterricht gelten die Vorgaben sinngemäss (Art. 17 BerDV).

Pro Semester werden an der gibb mindestens 2 Noten im Bereich «Gesellschaft» und 2 Noten im Bereich «Sprache und Kommunikation» erfasst.

7. Noten, Rundungen: Übersicht

Semesternoten Gesellschaft/Sprache und Kommunikation	je auf Halbe gerundet
Erfahrungsnote	auf Halbe gerundet
Vertiefungsarbeit	auf Halbe gerundet
Schlussprüfung	auf Halbe gerundet
Fachnote ABU	auf Zehntel gerundet

8. Durchführung des Qualifikationsverfahrens in der Allgemeinbildung

Die unterrichtenden Lehrpersonen sind verantwortlich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Bewertung des Qualifikationsverfahrens in der Allgemeinbildung. So weit nötig, ziehen sie Expertinnen und Experten bei (BerDV Art.70 Abs.2).

Für die Organisation der Teilbereiche Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung sind die Abteilungen verantwortlich. Der Fachbereich Allgemeinbildung übernimmt die Koordination. Die Prüfungen sind nicht öffentlich (BerV Art.77 Abs.2).

9. Nachteilsausgleich

Lernende mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung können einen Nachteilsausgleich geltend machen. Beispiele: Hör- oder Sehbehinderung, Dyslexie oder Dyskalkulie, motorische, kognitive oder psychische Beeinträchtigung, Autismus-Spektrum-Störung oder Aufmerksamkeitsdefizit- (Hyperaktivitäts-)Störung. Das Gesuchsformular findet man [hier](#) oder unter www.bkd.be.ch (nach «Nachteilsausgleich» suchen).

10. Aufbewahrung von Dossiers des Qualifikationsverfahrens

Die Ergebnisse des Qualifikationsverfahrens werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufbewahrt, mindestens jedoch während eines Jahres (BerV Art.85).

11. Vertiefungsarbeit VA

a. Ziel

In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) erworbenen Kompetenzen an (Fach-, Methoden-, Selbst-/Sozialkompetenzen, Sprachkompetenzen). In die Beurteilung einbezogen werden sowohl Aspekte des Wissens als auch des Handelns. Beurteilt wird die Fähigkeit, die Resultate einer längeren, selbstständigen Beschäftigung mit einem Thema angemessen zu dokumentieren, zu präsentieren und zu reflektieren.

b. Zeitpunkt, Projektphasen

i. Abteilung IET

Letztes Ausbildungsjahr														2. Semester												
1. Semester																										
33	34	35	36	37	38	HF	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	WF	2	3	4	5	6	7	8		
Vorbereitungsphase: Themen- und Teamfindung, Zielformulierungen				Erarbeitungsphase: 8 Schultage Abgabe: 9. Schultag Die ABU-Lehrperson bestimmt Start- und Abgabetermin														Vorbereitung auf mündliche Teile	WF	Vorbereitung auf mündliche Teile	Präsentation / Prüfungsgespräch	Präsentation / Prüfungsgespräch	Notenbekanntgabe VA			

ii. Abteilungen BAU und DMG

Letztes Ausbildungsjahr											2. Semester																
1. Semester																											
42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	WF	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	FF	17	18	19	20
Vorbereitungsphase: Themen- und Teamfindung, Zielformulierungen											Erarbeitungsphase: 8 Schultage Abgabe: 9. Schultag Die ABU-Lehrperson bestimmt Start- und Abgabetermin											Vorbereitung auf mündliche Teile	WF	Vorbereitung auf mündliche Teile	Präsentation / Prüfungsgespräch	Präsentation / Prüfungsgespräch	Notenbekanntgabe VA

c. Sozialform

Die Vertiefungsarbeit wird in der Regel als Partnerarbeit durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit (max. 3 Lernende) erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson.

Mögliche Gründe für Ausnahmefälle:

- Themenstellung, Zielformulierungen, Gehalt des Themas
- Regionale/interkantonale und soziale Aspekte

d. Arbeitsort

Gearbeitet wird grundsätzlich in der Schule. Arbeiten ausserhalb (Erkundungen, Gespräche mit Fachpersonen, Umfragen, Reportagen, Interviews, ...) dürfen während der ABU-Lektionen nur nach Absprache mit der Lehrperson durchgeführt werden. Nichtbewilligtes Fernbleiben vom ABU gilt als Absenz. In den anderen Unterrichtsfächern darf für die VA nicht gefehlt werden.

e. Abwesenheiten

Abwesenheiten während der Vertiefungsarbeit VA sollten, wenn immer möglich, vermieden werden.

i. Erarbeitungsphase

- Kann aus wichtigen Gründen nicht auf ein Urlaubsgesuch verzichtet werden, sind die Lernenden verpflichtet, vorgängig für die VA-Erarbeitungsphase das Einverständnis des Gruppenmitglieds einzuholen und darzulegen, wann und in welcher Form die fehlenden Inhalte nachgearbeitet werden.
- Die Zustimmung des Gruppenmitglieds muss dem Urlaubsgesuch beigelegt werden.

ii. Prozessgespräch, Präsentation, Prüfungsgespräch

- Urlaubsgesuche, welche den Prozessgesprächs-, den Präsentations- oder den Prüfungsgesprächstermin tangieren, werden nicht bewilligt.
- Abwesenheiten müssen durch Arztzeugnisse oder behördliche Verfügungen belegt werden.

Die Klassenlehrperson ist zuständiges Organ für die Bewilligung der Urlaubsgesuche bis zu einer Woche. Geht es um längeren Urlaub, muss die Abteilungsleitung entscheiden. Unentschuldigtes Fernbleiben von der VA wird gemäss der bestehenden Absenzenordnung geregelt.

f. Teilbereiche der VA

Element	Form	Gewichtung	Bewertungsweise
Prozessgespräch	Mündlich	1/5	Einzelbewertung
Dokumentation	Schriftlich	2/5	Gruppenbewertung
Präsentation	Mündlich	1/5	Einzelbewertung
Prüfungsgespräch	Mündlich	1/5	Einzelbewertung

g. Beurteilung

Die Elemente der Vertiefungsarbeit werden mit einem jährlich evaluierten Beurteilungsraster der gibb bewertet. Die Vorgaben des MBA und des Schullehrplans ABU gibb sind verbindlich. Die Beurteilungsraster sind abteilungsübergreifend harmonisiert. Der Raster ist den Lernenden frühzeitig, jedoch spätestens vor Beginn der Vertiefungsarbeit zu erläutern.

Das Element 2 (Dokumentation) wird doppelt so stark wie die Elemente 1 (Prozessgespräch), 3 (Präsentation) und 4 (Prüfungsgespräch) gewichtet.

Die Dokumentation wird im Normalfall als Partnerarbeit bewertet. Prozessgespräch, Präsentation und das Prüfungsgespräch werden als Einzelleistung bewertet.

Beurteilungsraster für die Vertiefungsarbeit (VA): Vorgabe Kt. Bern

3- jährige / 4-jährige Grundbildungen EFZ

	Elemente	*E *P
1	Prozessgespräch: 1/5 (mit Expert*in, schriftliche Dokumente als mitbewertbare Grundlage)	
1.1	Begründung und Themenwahl	E
1.2	Planung und Konzept	E
1.3	Arbeitsjournal	E
1.4	Reflexion Arbeitsprozess	E
2	Dokumentation: 2/5 (schriftliches Produkt)	
2.1	Zielerreichung, sachliche Richtigkeit	P
2.2	Sinnhafte Vertiefung	P
2.3	Thematische Entfaltung	P
2.4	Eigenleistung	P
2.5	Sprachliche Korrektheit	P
2.6	Sprachliche Gliederung, Aufbau, roter Faden	P
2.7	Quellen, Hilfestellungen	P
2.8	Gestaltung, Layout	P
3	Präsentation: 1/5 (vor Klasse, Expert*in und Co-Expert*in)	
3.1	Inhalt (Ziele, Vorgehen, Vertiefung, Erreichtes, Relevanz)	E P
3.2	Sprache (Wortwahl, Grammatik, Fluss)	E
3.3	Auftrittskompetenz (freies Sprechen, Ausdruck, Sicherheit, Zeitmanagement)	E
3.4	Medien/Hilfsmittel (Vielfalt, Beherrschung, Kreativität, Ergänzung zum Inhalt)	E P
4	Prüfungsgespräch: 1/5 (mit Expert*in und Co-Expert*in, vorbereitete Notizen als Grundlage)	
4.1	Inhalt verstehen und vertiefen (Zusammenhänge)	E
4.2	Inhalt anwenden und analysieren (Transfer, ABU-Aspekte)	E
4.3	Arbeitsprozess analysieren und reflektieren	E
4.4	Sprachliche Korrektheit (Wortwahl, Grammatik, Fluss)	E
4.5	Sprachliche Stringenz (logisch, sinnhaft, nachvollziehbar)	E

*E = Einzellarbeit | *P = Partnerarbeit

h. Zielformulierungen

Die Ziele werden schriftlich ausformuliert. Wenn Gruppenmitglieder und ABU-Lehrperson mit den Inhalten einverstanden sind, werden sie unterschrieben (Zielvereinbarung). Anpassungen müssen begründet werden und dürfen nur mit der Zustimmung der ABU-Lehrperson gemacht werden.

i. 4 Elemente der VA

i. Prozessgespräch

Die Prozessgespräche finden während den Lektionen des allgemeinbildenden Unterrichts von Erarbeitungswoche 3 bis 7 statt. In einem Einzelgespräch nimmt der/die Lernende während 10 Minuten Stellung zu Themenstruktur und Konzept, zur Planung, zum Zielverständnis und der Themenwahl. Zudem wird der bisherige Arbeitsprozess reflektiert.

- Zum Gespräch bringt der/die Lernende die Sachstruktur, die Zielformulierungen und die VA-Planung mit.
- Das Gespräch leitet der/die Expert*in.
- Der Prozessgesprächsplan wird den Lernenden im Vorfeld schriftlich abgegeben.
- Das Gespräch wird in Standardsprache geführt.
- Sind beim Prozessgespräch ausser dem/der Expert*in weitere Personen anwesend, müssen die betroffenen Lernenden dazu im Vorfeld schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben.

ii. Dokumentation

Die Dokumentation wird in der Erarbeitungsphase erstellt. Im allgemeinbildenden Unterricht haben die Lernenden während 8 Wochen Zeit daran zu arbeiten. In der 9. Woche wird die Dokumentation in drei Ausführungen abgegeben:

1. Gebundene und unterschriebene Druckausgabe
 2. PDF der originalen Arbeit
 3. Anonymisiertes Worddokument (für Plagiatserkennung)
- Die Elemente der Dokumentation sind: Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Einleitung, Hauptteil, Schlusswort, Anhang (Sachstruktur, Zielformulierungen, Planung, Schlussklärung)
 - Wird die Dokumentation ausser der Klasse und Expert*innen weiteren Personen zur Verfügung gestellt, müssen die betroffenen Lernenden dazu im Vorfeld schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben.

iii. Präsentation

Die Präsentationen finden in der Regel am Vormittag in Kalenderwoche 3 oder 4 (IET), 18 oder 19 (BAU, DMG) statt. Die Präsentation der Vertiefungsarbeit dauert 10 Minuten pro Lernender*m.

- Bei der Präsentation ist die halbe oder ganze Klasse anwesend.
- Beurteilt wird die Präsentation von Expert*in und Co-Expert*in.
- Der Präsentationsplan wird den Lernenden im Vorfeld schriftlich abgegeben.
- Der Präsentationstag wird den Lehrbetrieben im Vorfeld bekanntgegeben.
- Die Lernenden präsentieren in Standardsprache.
- Sind bei der Präsentation ausser der Klasse, Expert*in und Co-Expert*in weitere Personen anwesend, müssen die betroffenen Lernenden dazu im Vorfeld schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben.

iv. Prüfungsgespräch

Die Prüfungsgespräche finden am Nachmittag in Kalenderwoche 3 oder 4 (IET), 18 oder 19 (BAU, DMG) statt. Das Prüfungsgespräch ist ein Einzelgespräch. Es dauert 10 Minuten pro Lernender*m.

- Vor dem Gespräch setzt sich der/die Lernende 30 Minuten mit einer Behauptung zum VA-Thema und einem konkreten Arbeits-/Vorbereitungsauftrag auseinander. Hierzu dürfen keine digitalen Geräte verwendet werden.
- Das Gespräch führt der/die Expert*in. Das Protokoll wird von dem/der Co-Expert*in geführt. In begründeten Ausnahmefällen können die Rollen getauscht werden.
- Der Prüfungsgesprächsplan wird den Lernenden im Vorfeld schriftlich abgegeben.
- Der Prüfungsgesprächstag wird den Lehrbetrieben im Vorfeld bekanntgegeben.
- Das Gespräch wird in Standardsprache geführt.
- Sind beim Prüfungsgespräch ausser Expert*in und Co-Expert*in weitere Personen anwesend, müssen die betroffenen Lernenden dazu im Vorfeld schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben.

*j. Expert*in, Co-Expert*in*

Der/Die Expert*in ist immer die ABU-Lehrperson der betroffenen Abschlussklasse. Er/Sie bewertet Element 1 (Prozessgespräch) und Element 2 (Dokumentation). Zudem bewertet er/ sie Element 3 (Präsentation) und Element 4 (Prüfungsgespräch) und vergleicht die Bewertung mit dem/der Co-Expert*in.

Der/Die Co-Expert*in ist eine ABU-Lehrperson. Er/Sie bewertet Element 3 (Präsentation) und Element 4 (Prüfungsgespräch) und vergleicht das Resultat mit dem Experten/ der Expertin.

Bei ungenügenden Arbeiten überprüft der/die Co-Expert*in die Bewertung des Elements 2 (Dokumentation).

k. Notengebung

Notengebung nach bekannter Formel (auf Halbe gerundet):

Erzielte Note = (erreichte Punkte : maximale Punkte) x 5 + 1

l. Bekanntgabe der Noten

Nach Beendigung der Vertiefungsarbeit VA wird die erreichte Note den Lernenden individuell bekannt gegeben. Die Note ist nicht beschwerdefähig, solange das ganze Qualifikationsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Die Lehrpersonen dürfen den Lernenden die Punktzahlen der einzelnen Elemente der VA (Prozessgespräch, Dokumentation, Präsentation, Prüfungsgespräch) nicht bekannt geben. Es dürfen aber mündliche Rückmeldungen zu Verbesserungsmöglichkeiten gegeben werden.

Nach Erhalt des Zeugnisses hat der/die Lernende 30 Tage das Recht auf Einsichtnahme in die Bewertungsunterlagen. Ein Termin muss hierzu mit dem/der Chefexpert*in vereinbart werden. Anschliessend kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion eingelegt werden.

m. Unregelmässigkeiten

i. Prozessgespräch

Fehlt beim vereinbarten Prozessgespräch ein*e Lernende, wird sein/ihr Gespräch im ABU in der Folgewoche durchgeführt.

- Abwesenheiten müssen durch Arztzeugnisse oder behördliche Verfügungen belegt werden.
- Der/Die Lernende erhält kein neues Prüfungsaufgebot.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben erhält der/die betroffene Lernende 0 Punkte für das Element 1 (Prozessgespräch).

ii. Schriftliches Dokument (Prozess und Produkt)

Fällt der Unterricht während der Erarbeitungsphase einmal aus, verschiebt sich der Abgabetermin des Dokumentes um eine Woche.

Fehlt während der Erarbeitungszeit ein*e Lernende*r und kann ein Arztzeugnis oder eine behördliche Verfügung vorlegen, verschiebt sich der Abgabetermin der schriftlichen Arbeit dementsprechend. Bei einer 2er-Gruppe würde sich z. B. der Abgabetermin um eine Woche verlängern, wenn 2 Wochen Abwesenheit belegt sind. Verschiebt sich der Abgabetermin um mehr als eine Woche, muss die ABU-Lehrperson den/die Chefexpert*in einbeziehen.

Wird die Dokumentation nicht termingerecht abgegeben, gelten folgende Regeln:

- Lernende, die ihre Dokumentation nicht termingerecht abgeben, erhalten für das Element 2 (Dokumentation) 0 Punkte.
- Lernende, die bis 2 Tage vor dem Präsentationstermin eine Dokumentation abgeben, werden zur Präsentation und zum Prüfungsgespräch zugelassen.
- Lernende, die bis 2 Tage vor dem Präsentationstermin keine Dokumentation abgeben, werden nicht zur Präsentation und zum Prüfungsgespräch zugelassen. Sie dürfen zudem an der Schlussprüfung nicht teilnehmen. Das Qualifikationsverfahren im ABU gilt damit als nicht bestanden. (VMAB Art.10 Abs.6)
- Jede Dokumentation wird mit einer Plagiatsoftware geprüft. Teile der Vertiefungsarbeit mit nicht deklarierten Quellen werden durch die Expert*innen nicht berücksichtigt und fallen aus der Bewertung. Zusätzlich kann die Abteilung und/oder der Lehrbetrieb weitere Sanktionen bei Verstössen aussprechen.

iii. Präsentation

Fehlt bei der Präsentation ein Gruppenmitglied, kann die Präsentation zu einem späteren Zeitpunkt von der Gruppe durchgeführt werden.

- Abwesenheiten müssen durch Arztzeugnisse oder behördliche Verfügungen belegt werden.
- Die ABU-Lehrperson teilt den betroffenen Lernenden und dem Lehrbetrieb schriftlich den neuen Zeitpunkt der Präsentation mit.
- Fehlt beim verschobenen Termin erneut ein Gruppenmitglied, präsentiert das andere Gruppenmitglied seine Teile allein.
- Bei einem Verschiebetermin muss die Klasse nicht anwesend sein. Expert*in und wenn möglich Co-Expert*in sind die gleichen wie bei der restlichen Klasse.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird Element 3 (Präsentation) mit 0 Punkten bewertet.

iv. Prüfungsgespräch

Erscheint ein*e Lernende*r nicht zum Prüfungsgespräch, kann das Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

- Abwesenheiten müssen durch Arztzeugnisse oder behördliche Verfügungen belegt werden.
- Die ABU-Lehrperson teilt den betroffenen Lernenden und dem Lehrbetrieb schriftlich den neuen Zeitpunkt des Prüfungsgesprächs mit.
- Expert*in und wenn möglich Co-Expert*in sind beim Verschiebetermin die gleichen wie bei der restlichen Klasse.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird Element 4 (Prüfungsgespräch) mit 0 Punkten bewertet.

n. Organisation

Die Abteilungsverantwortliche Person ABU ist für die Organisation des Prozesses zuständig.

12. Schlussprüfung

a. Ziel

Die Schlussprüfung stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.

b. Zeitpunkt der Durchführung

Die Schlussprüfung findet am erst möglichen Tag der Woche 24 statt.

c. Dauer der Schlussprüfung

Die reine Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

d. Form

Die Schlussprüfung ist eine Einzelprüfung und erfolgt in schriftlicher Form. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die beiden Lernbereiche „Sprache und Kommunikation“ und „Gesellschaft“. Total werden 40 Punkte verteilt.

e. Lernbereich Gesellschaft

Die Prüfungsaufgaben der Schlussprüfung berücksichtigen 3 - 4 Themen des Schullehrplans. Jede Lehrperson bestimmt die Anzahl der Aufgaben selbst. Total werden 18 bis 22 Punkte verteilt.

Zwei Themen werden durch den Fachbereich ABU gIBB bestimmt. Wahlthemen können Inhalt der Schlussprüfung sein. Die Themen der Schlussprüfung werden den Lernenden in der Kalenderwoche 18 bekanntgegeben.

Verbindliche Standards:

Zu jedem Thema muss eine K2- oder K3+-Aufgabe gestellt werden.

Aufgabe Taxonomiestufe K1	Pro Aufgabe 1 Punkt	Total max. 2 Punkte
Aufgabe Taxonomiestufe K2	Pro Teilaufgabe 1 bis 3 Punkte	Total mind. 4 Punkte
Aufgabe Taxonomiestufe K3+	Pro Teilaufgabe 1 bis 6 Punkte	Total mind. 6 Punkte

f. Lernbereich Sprache und Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben der Schlussprüfung berücksichtigen die produktiven, rezeptiven und normativen Sprachkompetenzen. Jede Lehrperson bestimmt die Anzahl der Aufgaben selbst. Total werden 18 bis 22 Punkte verteilt.

Es sind Sprachaufträge aus allen folgenden Teilen zu berücksichtigen:

Lese-/Hörverstehen	Total 6-10 Punkte
Schreiben	Total 6-10 Punkte
Normen	Total 4-6 Punkte

g. Erlaubte Hilfsmittel

Folgende Hilfsmittel dürfen an der Schlussprüfung verwendet werden:

- Gesetzestexte (auch: Stichwortverzeichnisse zu Gesetzestexten)
- Lexika
- Wörterbücher
- Korrespondenzschema

Die Lehrperson kommuniziert, was benötigt wird.

h. Unerlaubte Hilfsmittel

Nicht nur das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel an Prüfungen hat Folgen, sondern auch bereits das Mitführen. Der Beweis, dass unerlaubte Hilfsmittel – dazu gehören auch elektronische Geräte – verwendet wurden, ist nicht leicht zu erbringen. Es entspricht bereits der Praxis, dass bei Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln von einem vollendeten Täuschungsversuch ausgegangen wird.

Empfohlene Praxis:

Lernende deponieren elektronische Geräte (off-Modus) in Box auf dem Lehrertisch.

i. Notengebung

Notengebung nach bekannter Formel (auf Halbe gerundet):

Erzielte Note = (erreichte Punkte: maximale Punkte) x 5 + 1

j. Qualitätssicherung

Die Lehrpersonen erarbeiten die Schlussprüfung inklusive Lösungen frühzeitig. Die abteilungsverantwortliche Lehrperson für Allgemeinbildung stellt eine abteilungsinterne Validierung der Prüfungsaufgaben sicher.

k. Information Lernende

Die Lehrpersonen orientieren die Lernenden und Betriebe schriftlich über die Organisation (Datum, Ort, Zimmer, Hilfsmittel) der Schlussprüfung.

Die Note für die Schlussprüfung wird im Zeugnis schriftlich mitgeteilt.

l. Unregelmässigkeiten

Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind dem Chefexperten/ der Chefexpertin unverzüglich zu melden (BerV Art. 83 Abs. 2).

Lernenden, die ohne wichtigen Grund der Schlussprüfung fernbleiben, wird die Note 1 erteilt. Abwesenheiten müssen durch Arztzeugnisse oder behördliche Verfügungen belegt werden können (BerV Art. 83 Abs. 1). Nachprüflinge sind dem Chefexperten/ der Chefexpertin zu melden.

Wer mehr als 30 Minuten zu spät zur Schlussprüfung antritt ohne triftige Gründe geltend zu machen und nachweisen zu können, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen (d.h. auch nicht zu einer Nachprüfung). Gemäss BerV Art. 83 Abs. 1 ist die Note 1 zu setzen.

Nach Erhalt des Zeugnisses hat der/die Lernende 30 Tage das Recht auf Einsichtnahme in die Bewertungsunterlagen. Ein Termin muss hierzu mit dem/der Chefexpert*in vereinbart werden. Anschliessend kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion eingelegt werden.

m. Organisation

Die abteilungsverantwortliche Person ABU organisiert in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung die Durchführung der Schlussprüfung und stellt die schriftliche Orientierung der Lernenden sicher.

Noten von Schlussprüfungen, die nach der Kalenderwoche 24 stattgefunden haben, werden von der ABU-Lehrperson dem/der Chefexpert*in gemeldet. Womöglich kann sich dadurch eine Verzögerung bei der Erstellung des EFZ (Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses) ergeben.